

2016: Neue Beträge in der Sozialversicherung

Seit 1. Jänner 2016 gelten folgende Beträge:

HÖCHSTBEITRAGSRUNDLAGEN

a) Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

	Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen	
	monatlich	jährlich
Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung	EUR 4.860,-	EUR 9.720,-
Arbeitslosenversicherungsbeitrag und Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)	EUR 4.860,-	EUR 9.720,-
Bauarbeiter-Schlechtwetter	EUR 4.860,-	EUR 9.720,-
Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz	EUR 4.860,-	EUR 9.720,-
Wohnbauförderungsbeitrag	EUR 4.860,-	
Arbeiterkammerumlage	EUR 4.860,-	

b) Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Krankenversicherung und Pensionsversicherung monatlich EUR 5.670,-

GERINGFÜGIGKEITSGRENZEN (VERSICHERUNGSGRENZEN)

- ASVG § 5 Abs. 2

a) monatlich	EUR 415,72
b) täglich	EUR 31,92
- für neue Selbständige nach dem GSVG	EUR 415,72

BEITRAGSSÄTZE

a) Krankenversicherung

	insgesamt	Anteil Dienstgeber	Anteil Dienstnehmer
Angestellte	7,65%	3,78%	3,87%
Arbeiter	7,65%	3,78%	3,87%
Sonstige Versicherte	7,65%	3,78%	3,87%
Beamte	7,32%	3,205%	4,10%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65%	3,78%	3,87%
Gewerbetreibende	7,65%		
Neue Selbständige (GSVG)	7,65%		
Bauern	7,65%		
Bezieher einer Pension nach ASVG, GSVG, BSVG	5,10%		

b) Unfallversicherung

Arbeiter, Angestellte	1,30 %	1,30 %
Beamte	0,47%	0,47%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,30 %	1,30 %
Gewerbetreibende	EUR 9,11 monatlich	
Freiberufler	EUR 9,11 monatlich	
Neue Selbständige (GSVG)	EUR 9,11 monatlich	
Bauern	1,90 %	

c) Pensionsversicherung

Arbeiter, Angestellte	22,80 %	12,55%	10,25%
Bergbaubeschäftigte	28,30 %	18,05%	10,25%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,80 %	12,55%	10,25%
Gewerbetreibende	18,50 %		
Freiberufler	20,00 %		
Neue Selbständige (GSVG)	18,50 %		
Bauern	17,00 %		

REZEPTGEBÜHR

Die Rezeptgebühr beträgt 2016 EUR 5,70

Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!) gelten ab 2016 folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	EUR 882,78
für Ehepaare	EUR 1.323,58

nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um EUR 136,21.

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	EUR 1.015,20
für Ehepaare	EUR 1.522,12

nicht übersteigen;

für jedes weitere Kind sind EUR 136,21 hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

SERVICE-ENTGELT FÜR DIE E-CARD:

Höhe des Service-Entgelts für das Jahr 2017 EUR 11,10

Das Service-Entgelt für das Jahr 2017 wird im November 2016 eingehoben.

HEILBEHELFE UND HILFSMITTEL - KOSTENANTEIL

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt seit 1. Jänner 2016 mindestens EUR 32,40.

Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens EUR 97,20.

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

KINDERBETREUUNGSGELD

a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (plus sechs Monate bei Teilung mit Partner)	EUR 14,53
bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (plus vier Monate bei Teilung mit Partner)	EUR 20,80
bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (plus drei Monate bei Teilung mit Partner)	EUR 26,60
bei einer Bezugsdauer von zwölf Monaten (plus zwei Monate bei Teilung mit Partner)	EUR 33,00

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens zwei Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 Prozent des letzten Nettoeinkommens	
mindestens	EUR 33,00
bis maximal	EUR 66,00

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen beziehungsweise das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2016 beträgt 60 Prozent des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder EUR 16.200,- (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von EUR 6.400,- möglich. Diese Zuverdienstgrenzen gelten für Bezugszeiträume seit 1.1.2014.

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher/innen einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich EUR 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den Antragsteller/in jährlich EUR 6.400,- und für den/die Partner/in EUR 16.200,- (für Bezugszeiträume seit 1.1.2014).

Erhöhung der Pensionen seit 1. Jänner 2016

Die Pensionen werden seit 1. Jänner 2016 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen um 1,2 Prozent erhöht. Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2015 werden erst ab 1. Jänner 2017 angepasst.

RICHTSÄTZE FÜR AUSGLEICHSZULAGEN

Die Richtsätze seit 1. Jänner 2016 betragen:

Alters- und Invaliditätspensionen	
für Alleinstehende	EUR 882,78
für Ehepaare	EUR 1.323,58
Erhöhung für jedes Kind	EUR 136,21
Witwen- und Witwerpensionen	
	EUR 882,78
Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr	
Halbwaisen	EUR 324,69
Vollwaisen	EUR 487,53
Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr	
Halbwaisen	EUR 576,98
Vollwaisen	EUR 882,78

HÖCHSTBEMESSUNGSGRUNDLAGE

(auf Basis der „besten 28 Jahre“)	
ASVG, GSVG, BSVG	EUR 4.121,13

BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR ZEITEN DER KINDERERZIEHUNG

ASVG, GSVG, BSVG	EUR 1.112,30
------------------	--------------

PFLEGEgeldSTUFEN

Stufe 1	EUR 157,30
Stufe 2	EUR 290,00
Stufe 3	EUR 481,80
Stufe 4	EUR 677,60
Stufe 5	EUR 920,30
Stufe 6	EUR 1.285,20
Stufe 7	EUR 1.688,90

ZUZAHLUNGEN BEI MASSNAHMEN DER REHABILITATION UND BEI MASSNAHMEN DER FESTIGUNG DER GESUNDHEIT UND DER GESUNDHEITSVORSORGE IN DER KRANKEN- UND PENSIONSVERSICHERUNG

1. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:

Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte EUR 882,78 nicht übersteigen.

2. Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:

monatliches Bruttoeinkommen von EUR 882,78 bis EUR 1.464,16	EUR 7,78
monatliches Bruttoeinkommen von EUR 1.464,17 bis EUR 2.045,55	EUR 13,33
monatliches Bruttoeinkommen über EUR 2.045,55	EUR 18,90

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Die neuen beitrags- und leistungsrechtlichen Werte stehen unter der Internet-Adresse www.hauptverband.at zum Download zur Verfügung.

Tipp: www.aerztezeitung.at – Service